



# MARKTGEMEINDEAMT LAMBACH

A-4650, Marktplatz 8, Pol. Bezirk Wels-Land

Zl.:000-2023

Lambach, am 31. März 2023

Telefon/Fax: 07245/28355-225

DVR: 0077852

e-mail: [gemeinde@lambach.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@lambach.ooe.gv.at)

Sachbearbeiter: Martina Humer

Es wird hiermit gemäß § 94 der OÖ Gemeindeordnung 1990 von heute an durch zwei Wochen, das ist bis zum 17. April 2023 öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30. März 2023 die nachfolgende Verordnung wie folgt beschlossen hat:

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lambach vom 30. März 2023 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse.

Auf Grund § 34 Abs. 5 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

### § 1

#### Anspruchsberechtigte

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderates Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstandes und Mitglieder des Gemeinderates, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

### § 2

#### Höhe des Sitzungsgeldes

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeinderates 1,35 %

(2) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstandes 1,35%

(3) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen der Ausschüsse 1,35%

(4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau/Obmann (Stellvertreter/in) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 2,7%

des Bezuges des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. GemeindeBezügegesetz 1998.

**§ 3**  
**Auszahlung**

Das Sitzungsgeld wird halbjährlich im Nachhinein bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Ing. Johannes Moser

Angeschlagen .....

Abgenommen .....